



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft**

Vom 6. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft vom 22. März 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13 (nicht belegt)“
 - b) Die Angabe zu § 27 erhält folgende Fassung:
„§ 27 Anrechnung von Kompetenzen“
 - c) Die Angabe zu § 31 erhält folgende Fassung:
„§ 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Anerkennungen“ durch das Wort „Anrechnungen“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die als Nebenfach wählbaren Fächer werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 werden die Wörter „der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13),“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:
„(7) ¹Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen. ²Den Studierenden werden innerhalb von zwei Semestern für jede Modulprüfung und Modulteilprüfung mindestens zwei Prüfungsversuche angeboten.“

c) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 8 und 9.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
(nicht belegt)“**

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.“

7. § 27 erhält folgende Fassung:

**„§ 27
Anrechnung von Kompetenzen**

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen

Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(5) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,

6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.“

8. § 31 erhält folgende Fassung:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 31
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz,
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
sowie nach dem Pflegezeitgesetz“**

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

9. Die Anlage 2 „Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen“ erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. September 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Oktober 2011, Nr. I.3-H/1446/11.

München, den 6. Oktober 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Oktober 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 6. Oktober 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Oktober 2011.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
6 Bachelorstudiengang: Theaterwissenschaft (Bachelor of Arts, B.A.)																	180
1. Fachsemester																	
	keine	P	P 1	Überblick I - Grundzüge des Theaters	WS												
(1.)		P	P 1.1		WS	keine	Theaterarbeit heute	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	ca. 90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
(1.)		P	P 1.2		WS	keine	Grundkurs der Theaterwissenschaft	Proseminar	3	keine	MTP	(Übungsaufgaben oder Referat) und Klausur	(ca. 5.000 Zeichen oder ca. 15 Minuten) und ca. 90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9 = 6+3
		P	P 1.3		WS	keine	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Übung	2								
(1.)	keine	P	P 2	Überblick II - Theatergeschichte bis 1900	WS					keine	MP	(Übungsaufgaben oder Referat) und Klausur	(ca. 5.000 Zeichen oder ca. 15 Minuten) und ca. 90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 2.1		WS	keine	Ringvorlesung Theatergeschichte	Vorlesung	2								(3)
		P	P 2.2		WS	keine	Quellenstudien zur Theatergeschichte	Übung	2								(3)
2. Fachsemester																	
(2.)	keine	P	P 3	Überblick III - Inszenierungsgeschichte im 20./ 21. Jahrhundert	SS					keine	MP	(Übungsaufgaben oder Referat) und Klausur	(ca. 5.000 Zeichen oder ca. 15 Minuten) und ca. 90 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 3.1		SS	keine	Ringvorlesung Inszenierungsgeschichte	Vorlesung	2								(3)
		P	P 3.2		SS	keine	Quellenstudien zur Inszenierungsgeschichte	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 4	Werk- und Aufführungsanalyse	SS												
(2.)		P	P 4.1		SS	keine	Analyse von Theatertexten	Proseminar	3	keine	MTP	Referat und (Hausarbeit oder Übungsaufgaben)	ca. 15 Minuten und (9.000 - max. 12.000 Zeichen oder 9.000 - max. 12.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	6
(2.)		P	P 4.2		SS	keine	Theater analysieren	Proseminar	3	keine	MTP	Referat und (Hausarbeit oder Übungsaufgaben)	ca. 15 Minuten und (9.000 - max. 12.000 Zeichen oder 9.000 - max. 12.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	6
3. Fachsemester																	
(3.)	keine	P	P 5	Theorie und Ästhetik des Theaters	WS					keine	MP	(Übungsaufgaben oder Referat) und Klausur	(ca. 5.000 Zeichen oder ca. 15 Minuten) und ca. 90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 5.1		WS	keine	Ausgewählte Konzepte der Theaterästhetik	Vorlesung	2								(3)
		P	P 5.2		WS	keine	Übung zu Theorietexten	Übung	2								(3)
	keine	P	P 6	Spezielle Themen der Theatergeschichte	WS												
(3.)		P	P 6.1		WS	keine	Theaterformen im historischen Kontext	Vorlesung	2	keine	MTP	(Übungsaufgaben oder Referat) und Klausur	(ca. 5.000 Zeichen oder ca. 15 Minuten) und ca. 90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 6.2		WS	keine	Lektüre von Theatertexten	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)		P	P 6.3		WS	keine	Repertoire- und Formenkunde	Proseminar	2	keine	MTP	Referat und (Hausarbeit oder Übungsaufgaben)	ca. 15 Minuten und (9.000 - max. 12.000 Zeichen oder 9.000 - max. 12.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	6
4. Fachsemester																	
(4.)	keine	P	P 7	Audiovisuelle Darstellungsformen	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	ca. 15 Minuten und 15.000 - max. 18.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	P 7.1		SS	keine	Medialität der Künste	Vorlesung	2								(3)
		P	P 7.2		SS	keine	Theater im medialen Kontext	Seminar	2								(6)
(4.)	keine	P	P 8	Theater und Gesellschaft	SS					keine	MP	Referat und Hausarbeit	ca. 15 Minuten und 15.000 - max. 18.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	P 8.1		SS	keine	Theater und Öffentlichkeit	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.2		SS	keine	Rezeption und Wirkung des Theaters	Seminar	2								(6)
5. Fachsemester																	
	keine	P	P 9	Vertiefung theaterwissenschaftlicher Methoden	WS												
(5.)		P	P 9.1		WS	keine	Aktuelle Theaterdiskurse	Fortgeschrittenen-Seminar	3	keine	MTP	Referat und Hausarbeit	ca. 15 Minuten und 21.000 - max. 24.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(5.)		P	P 9.2		WS	keine	Übungen zur Forschungsliteratur	Übung	2	keine	MTP	Übungsaufgaben oder Referat	ca. 5.000 Zeichen oder ca. 15 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		P	P 9.3		WS	keine	Wissenschaftliche Präsentationsformen	Übung	2	keine	MTP	Übungsaufgaben oder Referat	ca. 5.000 Zeichen oder ca. 15 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 10 / I	Exkursion	WS												
		P	P 10.1		WS	keine	Übung zur wissenschaftlichen Vorbereitung der Exkursion	Übung	2								(3)
6. Fachsemester																	
(6.)	keine	P	P 10 / II	Exkursion	SS					regelmäßige Teilnahme an P 10.1 und P 10.2	MP	Referat oder Exkursionsbericht	ca. 15 Minuten oder ca. 9.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6 = 3+3
		P	P 10.2		SS	keine	Exkursion zu Theaterstätten	Exkursion	2								(3)
	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 8	P	P 11	Abschlussmodul	SS												
(6.)		P	P 11.1		SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 8	Bachelorarbeit			erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 8	MTP, BAA	Bachelorarbeit	9 Wochen, 80.000 - max. 90.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
(6.)		P	P 11.2		SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 10 und P 11.1	Disputation			erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 10 und P 11.1	MTP, DP	Disputation	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 4 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.																	
(6.)	keine	WP	WP 1	Theaterpraxis	WS und SS					regelmäßige Teilnahme an WP 1.1 und WP 1.2	MP	szenische Präsentation und Protokoll und (Protokoll oder Eigenbeitrag zum Programmheft) und schriftliche Dokumentation	45-60 Minuten und ca. 5.000 Zeichen und (ca. 5.000 Zeichen oder 2.000 - max. 3.000 Zeichen) und ca. 9.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 1.1		WS und SS	keine	Szenisches Praktikum	Praktikum	8								(8)
		P	WP 1.2		WS und SS	keine	Wissenschaftliche Reflexion des szenischen Praktikums	Übung	4								(4)
	keine	WP	WP 2	Medienpraxis, Kulturvermittlung und Kulturmanagement	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 2.0.1 bis WP 2.0.6 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(6.)		WP	WP 2.0.1		WS und SS	keine	Medienpraktikum	Praktikum	2	keine	MTP	(mediale Dokumentation oder schriftliche Dokumentation) und Referat	(ca. 15 Minuten oder ca. 9.000 Zeichen) und ca. 15 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.2		WS und SS	keine	Wissenschaftliche Reflexion des Medienpraktikums	Übung	2								
(6.)		WP	WP 2.0.3		WS und SS	keine	Kulturvermittlungspraxis	Praktikum	2	keine	MTP	schriftliche Dokumentation und Referat	ca. 9.000 Zeichen und ca. 15 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.4		WS und SS	keine	Wissenschaftliche Reflexion der Kulturvermittlungspraxis	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(6.)		WP	WP 2.0.5		WS und SS	keine	Kulturmanagementpraxis	Praktikum	2	keine	MTP	schriftliche Dokumentation und Referat	ca. 9.000 Zeichen und ca. 15 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.6		WS und SS	keine	Wissenschaftliche Reflexion der Kulturmanagementpraxis	Übung	2								
	keine	WP	WP 3	Grundlagen der Textproduktion für Film, Fernsehen, Theater	WS und SS												
(6.)		P	WP 3.1		WS und SS	keine	Szene und Drehbuch-Exposé	Praktikum	8	regelmäßige Teilnahme an WP 3.1	MTP	schriftliche Dokumentation und (Referat oder Protokoll)	18.000 - max. 21.000 Zeichen und (ca. 15 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	8
(6.)		P	WP 3.2		WS und SS	keine	Szenische Dramaturgie	Übung	4		MTP	(Referat oder Protokoll) und (Übungsaufgaben oder Hausarbeit)	(ca. 15 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen) und (ca. 9.000 Zeichen oder ca. 9.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	4
	keine	WP	WP 4	Schreibwerkstatt und Produktionsplanung für Film, Fernsehen, Theater	SS												
(6.)		P	WP 4.1		SS	keine	Szenisches Schreiben und Drehbuchschreiben	Praktikum	8	regelmäßige Teilnahme an WP 4.1	MTP	schriftliche Dokumentation und (Referat oder Protokoll)	18.000 - max. 21.000 Zeichen und (ca. 15 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	8

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(6.)		P	WP 4.2		SS	keine	Produktionsvorbereitung	Übung	4		MTP	(Referat oder Protokoll) und (Übungsaufgaben oder Hausarbeit)	(ca. 15 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen) und (ca. 9.000 Zeichen oder ca. 9.000 Zeichen)	Benotung		beliebig	4
Nebenfach lt. Nebenfachsatzung																	60
<p><u>Erläuterungen</u></p> <p><u>Zu Spalte 1:</u> Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.</p> <p><u>Zu Spalte 12:</u> MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / BAA = Bachelorarbeit / DP = Disputation</p> <p><u>Zu Spalte 18:</u> Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle